

Paola Fasciani, Avvocato und Rechtsanwältin, Frankfurt am Main und Mailand, Dolce Lauda Rechtsanwälte und Notar

Die Reform des Gesellschaftsrechts in Italien

1. Einleitung:

Durch die Verordnung mit Gesetzeskraft (*Decreto Legislativo*) Nr. 6 vom 17. Januar 2003¹, die aufgrund des Gesetzes Nr. 366 vom 3. Oktober 2001 (*Legge Delega*)² erlassen wurde, ist die umfangreichste Reform des italienischen Zivilgesetzbuches seit 1942, dem Jahr seiner Verabschiedung, vollzogen worden. Insbesondere sind die Artikel 2325 bis 2548 des *Codice Civile* (Zivilgesetzbuches), die die *Società per azioni, S.p.A.* (Aktiengesellschaft), die *Società in accomandita per azioni, S.a.a.* (Kommanditgesellschaft auf Aktien), die *Società a responsabilità limitata, S.r.l.* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die Umwandlung, die Fusion und die Spaltung der Gesellschaften, und die *Società cooperative* (Genossenschaften) regeln, im Wesentlichen neu gefasst worden³.

Das Vorhaben stammt aus den Arbeiten von zwei Expertenkommissionen, zunächst der Kommission Mirone und dann der Kommission Vietti, die nach dem jeweiligen Vorsitzenden benannt wurden und die Erarbeitung neuer allgemeiner normativer Rahmen für die Gesellschaften zum Ziel hatten, die auch auf die notierten Gesellschaften anzuwenden sind, soweit Spezialgesetze keinen Vorrang haben. Dabei ist einerseits eine Modernisierung des Gesellschaftsrechts, andererseits eine große Freiheit der Gestaltungsformen im weiteren Sinne vollzogen worden, wie die Möglichkeit, neue Aktiengattungen einzuführen, die das frühere strenge Prinzip der Typisierung und des *numerus clausus* abgeschwächt haben. Abdingbare Normen sind weitgehend vorgesehen, wenn den Akteuren ein größerer Spielraum zu gewähren ist, wie z.B. in der S.r.l. oder in der Auswahl der konkreten Form der Geschäftsführung. Einen erheblichen Einfluss hatte das deutsche Recht, das in mehreren Normen⁴ zu erkennen ist, wobei die deutsche Rechtsprechung und Lehre den italienischen Juristen vor allem in der ersten Zeit eine unverzichtbare Hilfe wird.

Im Allgemeinen gewähren die neue Normen mehr Schutz für Aktionäre und Gesellschafter, Gläubiger und Investoren, sowie mehr Flexibilität und Transparenz. Die Beschlüsse der Hauptversammlung behalten ihre Wirksamkeit in kritischen Fällen; die Nichtigkeit kann

¹ Staatsanzeiger, Gazzetta Ufficiale, Beilage zu Nr. 17 vom 22.01.2003, *Riforma organica della disciplina delle società di capitali e società cooperative, in attuazione della legge 3 ottobre 2001, n. 366.*

² Staatsanzeiger, Gazzetta ufficiale Nr. 234 vom 8.10.2001, *Delega al Governo per la riforma del diritto societario.*

³ Umfassend zur Reform, siehe u.a.: Benazza, Patriarca, Presti, *Il nuovo diritto societario: fra società aperte e società private*, in *I nuovi quaderni di Giurisprudenza Commerciale*, Giuffrè, 2003; Galgano, *Il nuovo diritto societario*, in *Trattato di diritto commerciale e di diritto pubblico dell'economia*, XXIX, Cedam, 2003; Lo Cascio u.a., *La riforma del diritto societario*, Giuffrè, 2003; Ragusa Maggiore, *Trattato delle società*, Cedam 2003; Sandulli, Santoro u.a., *La riforma delle società*, in *Le nuove leggi del diritto dell'economia*, Giappichelli, 2003; Visentini, *The recent reforms of the law of companies*, Ders., *Etica e capitalismo. Casi Enron e riforma delle società*, Ders., *I principi della società per azioni come istituto giuridico delle economie di mercato: confronti con la recente riforma*, in Schriftenreihe der Luiss, *Libera Università Internazionale degli Studi Sociali Guido Carli, Ceradi, Centro di Ricerca per il diritto di impresa*, 2003, in www.luiss.it/centri/ceradi/index.htm; Zur Genossenschaften siehe u.a. Tonelli, Kommentar zu Art. 2511 bis Art. 2520, zu Art. 2525 bis 2531, in Sandulli, Santoro u.a., a.a.O.; verschiedene Autoren in *Italia Oggi* und *Il Sole 24 Ore*.

⁴ Beispielweise ist die Behandlung des Gesellschafterdarlehens in Krisenzeiten und die optionale Einführung des dualistischen Geschäftsführungssystems der S.p.A. zu zitieren. Das angloamerikanische System hat demgegenüber das alternativ wählbare monistische Geschäftsführungssystem in der S.p.A. inspiriert.

geheilt werden. Die Sicherheit und Stabilität gewinnt Priorität gegenüber einzelnen Interessen der Teilnehmer.

Die S.r.l. rückt in Bezug auf die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander näher an die Personengesellschaft und wird im Vergleich zu der S.p.A. durch eine größere Gestaltungsfreiheit charakterisiert.

Lediglich dort, wo Mißbräuche zu erwarten sind, hat der Gesetzgeber strenge Vorschriften vorgesehen, wie die Vorschriften zum Erhalt des Kapitals in unterkapitalisierten S.r.l. und in Konzernen, wenn Aktiva und Passiva von einer Gesellschaft zu einer anderen Gesellschaft desselben Konzerns transferiert werden und der Nachteil nicht ausgeglichen wird.

Die Reform tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, um dem Unternehmen, seinen Beratern und dem Markt im Allgemeinen genügend Zeit zu geben, sich auf die notwendigen Änderungen vorzubereiten, wie beispielweise eine eventuelle neue Verfassung der Satzung zu beschließen. Gemäß der durch die Verordnung Nr. 6/2003 novellierten Art. 223-*bis* des Durchführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch haben Gesellschaften, die am 1.01.2004 bereits im Handelsregister eingetragen sind, ihre Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge an die zwingenden Normen der Verordnung bis zum 30.09.2004 anzupassen. In der S.p.A. ist dafür die außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktionären zuständig, die auch die neuen Befugnisse des Verwaltungsorgans beschließen kann.

Weite Teile der alten Satzungen und Gesellschaftsverträge dürfen im Wesentlichen wirksam bleiben, wenn die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag nicht rechtzeitig dementsprechend geändert wird⁵; es werden lediglich die Teile der Satzung, die eine Änderung erfordern, unwirksam. In Konfliktfällen zwischen neuen Normen und alten Satzungsklauseln dürften ausschließlich die ersten Anwendung finden⁶.

Im nachfolgenden Beitrag werden die wesentlichen durch die am 1. Januar 2004 in Kraft tretende Reform eingeführten Änderungen für die *S.p.A.* und die *S.r.l.* zusammenfassend vorgestellt.

2. Società per Azioni - S.p.A. (Aktiengesellschaft)

Die Reform 2003 hat kleine und große Änderungen für die *Società per Azioni - S.p.A.* - (Aktiengesellschaft) eingeführt, wobei auch die kleinen Änderungen zum Teil zu erheblichen Erleichterungen führen: Beispielsweise entfällt die Angabe der genauen Adresse der Gesellschaft in der Satzung, die früher bei jeder Anschriftenänderung eine Modifizierung der Satzung erfordert hat; nunmehr wird die Angabe der Gemeinde, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, ausreichend sein.

Für die vor der Eintragung im Handelsregister bereits unternommenen Handlungen sind neben den handelnden Personen nunmehr die Aktionäre, die in diese Handlungen eingewilligt oder diese genehmigt haben, verantwortlich. Es bleibt zudem der eingetragenen Gesellschaft unbenommen, die im Gründungsstadium vorgenommenen Handlungen zu genehmigen,

⁵ Beispielsweise müssen die Ausgaben von Schuldtiteln (*Titoli di Debito*) durch eine S.r.l. (Art. 2483 n.F.) und die Einzelvertretungsberechtigung von S.r.l.-Geschäftsführern (Art. 2475 n.F.) eine satzungsmäßige Grundlage haben.

⁶ In einer S.p.A. kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn das gesamte Kapital vertreten ist und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- und des Kontrollorgans anwesend ist (Art. 2366 IV n.F.). Falls die alte Satzung statt dessen die Anwesenheit aller Organmitglieder gemäß Art. 2366 III a.F. erfordert, hat Art. 2366 IV n.F. den Vorrang zu haben.

wodurch die in Art. 1398 und 1399 gesetzten allgemeinen Regeln der Vertretung auch auf die Gesellschaft Anwendung finden (Art. 2331 n.F.).

Darüber hinaus ist in der Satzung die Dauer der Gesellschaft, bei deren Ablauf die Gesellschaft in Liquidation gesetzt wird, nicht mehr zu bestimmen. In diesem Fall hat der Aktionär ein Kündigungsrecht mit einer Frist, die die Gesellschaft bis auf ein Jahr festlegen darf.

2.1. Kapital:

Das Mindestkapital für die S.p.A. ist auf EUR 120.000,- erhöht worden (Art. 2327 n.F.)⁷, während es für die S.r.l. bei EUR 10.000,- (Art. 2463 n.F.) geblieben ist. Bei der Gründung ist das gesamte Mindestkapital zu unterzeichnen und mindestens 25% - anstatt der früheren 33% (3/10) - der Bareinlagen zu entrichten, wobei der Restbetrag später durch die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder angefordert wird. Die Sacheinlagen sind statt dessen vollständig zu erbringen.

Eine Verbindung zwischen Kapital und Zweck ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, so dass eine Gesellschaft trotz Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften besonders bei einer S.r.l. nicht genügendes Kapital für das Erreichen ihres Zwecks zur Verfügung haben kann. Die Reform hat das Problem ausdrücklich für die Muttergesellschaft in einem Konzern (Art. 2497-*quinquies* n.F.) und den Gesellschafter einer S.r.l. (Art. 2467 n.F.) erkannt und die deutschen Regeln des Gesellschafterdarlehens eingeführt, d.h., wenn eine Finanzierung gleich welcher Form gewährt wird und dabei ein Ungleichgewicht zwischen Verschuldung und Nettovermögen der Gesellschaft eintritt oder eine neue Einlage wegen der Krise der Gesellschaft zu gewähren gewesen wäre, treten die Ansprüche auf Rückgewähr des Darlehens hinter den Ansprüchen der anderen Gläubiger zurück. Falls die Rückzahlung erfolgt ist und die Gesellschaft innerhalb eines Jahres insolvent wird, ist der Betrag zurückzuzahlen (Vgl. §§ 32 a I und 32 b GmbHG).

Die Anwendung dieser Regel auf die S.p.A. ist derzeit umstritten, da die Finanzierungen der Aktionäre lediglich in der Anlage zum Jahresabschluss (*Nota Integrativa*) zitiert sind (Art. 2427 Nr.19-*bis* n.F.), wobei anzugeben ist, ob diese Finanzierung mit der Nachrangsklausel versehen ist. Teilweise wird vertreten, dass die S.r.l. durch die Reform eine besondere Autonomie erlangt hat und ihre Normen nicht mehr in Verbindung mit denen der S.p.A. zu sehen sind, auch wird betont, dass die S.r.l. Elemente der Personengesellschaft erworben hat und sich dadurch von der S.p.A. entfernt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die S.p.A. verschiedene Größen haben können: Eine kleine S.p.A. mit wenigen Aktionären und einer übersichtlichen Struktur kann einer S.r.l. angenähert werden, und dadurch sollten einige Normen der S.r.l. auch auf die kleine S.p.A. Anwendung finden. Es wird aber auch die Auffassung vertreten, dass die Norm des Art. 2467 n.F. von allgemeiner Natur im Unternehmensrecht ist und auf die S.p.A. unabhängig von ihrer Größe anzuwenden ist, wie auch die gleiche Norm im Konzernrecht (Art. 2497-*quinquies* n.F.) bestätigt⁸.

2.2. Aktien:

Die Aktie ist ein kausales Wertpapier und verkörpert die gesellschaftliche Beteiligung, wobei die gesamte Stellung als Aktionär, mit allen Rechten und Pflichten, auch diejenigen, die sich nicht unmittelbar aus dem Titel herleiten lassen, berücksichtigt wird. Die Satzung kann die

⁷ Das Mindestkapital betrug früher Lire 200.000.000 und nach der Währungsunion Euro 100.000,00.

⁸ Über die Gesellschafterfinanzierung siehe, unter anderen: Portale, Zoppini, *Disciplina finanziaria all'europea*, Il Sole 24Ore vom 9.01.2003, S. 21.

Verbriefung ausschließen (Art. 2346 I n.F.), ohne dass die dementsprechenden Rechte und Pflichten beeinträchtigt werden; in diesem Fall ist gegenüber der S.p.A. die Übertragung der Aktien wirksam, wenn diese im Aktionärsbuch eingetragen worden ist (Art. 2355 I n.F.).

Neben den traditionellen Aktien mit Nominalwert hat die Reform die Aktien ohne Nominalwert eingeführt: Diese haben die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien und das Stammkapital anzugeben, so dass sich der Wert einer Aktie aus der Division zwischen der zweiten und der ersten Zahl ergibt (Art. 2354 III Nr. 3 n.F., Art. 2346 III n.F.).

Die Aktien können auf den Namen oder auf den Inhaber lauten, je nach Wahl des Aktionärs, es sei denn, dass die Satzung oder das Gesetz Namensaktien vorsehen oder die Aktien noch nicht voll eingezahlt worden sind (Art. 2354 I, II n.F.). Aus steuerlichen Gründen ist jedoch die Ausgabe von Namensaktien stets zwingend vorgeschrieben⁹. Lediglich die börsennotierten Unternehmen können so genannte Sparaktien, *Azioni di Risparmio*, auf den Inhaber ausgeben, die kein Stimmrecht haben und bei der Dividendenausschüttung bevorzugt werden¹⁰.

Namensaktien werden durch eine Indossierung übertragen, die durch einen Notar oder eine andere gesetzlich dazu befugte Person beglaubigt wird. Der Indossatar kann die Eintragung im Aktionärsbuch beantragen und seine Rechte ausüben. Für die Teilnahme an einer Hauptversammlung ist in der Regel erforderlich, dass die Aktien einige Tage vor der Hauptversammlung hintergelegt werden. Wenn die Titel in reglementierten Märkten gehandelt werden, wird die Legitimation zur Ausübung der Aktionärsrechte des Aktionärs durch die Registrierung auf das durch den Vermittler gehaltene Konto, das der Indossierung gleichgestellt wird (Art. 2355 n.F.), erwirkt. Die S.p.A. und ihre Verwaltungsratsmitglieder und Direktoren sind für die Eintragung in das Aktionärsbuch verantwortlich und strafbar, wenn diese nicht dem Gesetz entspricht oder unterbleibt¹¹.

Neben der börsennotierten S.p.A. kann auch eine nicht notierte S.p.A., deren Aktien eine große Verbreitung haben, in der Satzung die Hinterlegung der Aktien bei einer Gesellschaft vorsehen, die eine zentralisierte Verwaltung führt (*Società di Gestione Accentrata*) und auch *Monte Titoli* genannt wird (Art. 2354 VII n.F.; Art. 80 ff. TU Nr. 58/1998). In diesen Fällen wird die Aktie entmaterialisiert und die Registrierung auf das dementsprechende Konto entspricht in ihrer Wirkung einer Indossierung.

Gemäß Art. 2355-*bis* n.F. kann die Satzung die Übertragung der Namensaktien beschränken, wobei anzumerken ist, dass Art. 22 des Gesetzes Nr. 281 vom 4.06.1985 die Unwirksamkeit der Klauseln vorsieht, die die Übertragung unter einfachen Vorbehalt der Billigung durch die Gesellschaftsorgane setzten. Nunmehr sind im Falle der Erfordernisse der Billigung die S.p.A. oder die anderen Aktionäre verpflichtet, die betreffenden Aktien zu kaufen, oder dem Anbietenden ein Austrittsrecht zu gewähren. Andernfalls ist die Satzungsklausel unwirksam. Dabei hat die S.p.A. die Voraussetzungen des Kaufs eigener Aktien (Art. 2357 n.F.) zu beachten; der Kaufpreis ist wie beim ausscheidenden Aktionärs zu bewerten (Art. 2437-*ter* n.F.).

⁹ Siehe Art. 1, Gesetz Nr. 96 vom 8.02.1942; Art. 13, Gesetz Nr. 1745 vom 29.12.1962; Art. 74, Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29.09.1973.

¹⁰ Siehe Art. 145 ff. des Einheitsgesetzes über die Finanzvermittlung, Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 58 vom 24.02.1998, *Testo Unico delle disposizioni in materia di intermediazione finanziaria* (TU Nr. 58/1998).

¹¹ Siehe Art. 13, Gesetz Nr. 1745 vom 29.12.1962.

Wenn Beschränkungen an die Übertragung der Aktien nach der Gründung der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden, ist dem dagegen stimmenden Aktionär das Austrittsrecht zu gewähren (Art. 2437 II b n.F.), es sei denn, die Satzung hat dieses Recht ausgeschlossen.

Üblich ist die Satzungsklausel über das Vorkaufsrecht (Art. 2355-*bis* I n.F.) der anderen Aktionäre für den Fall, dass ein Aktionär seine Aktien verkaufen möchte.

Eine weitere Neuheit der Reform besteht in der Möglichkeit, die Übertragung der Aktien bis zu fünf Jahren seit der Gründung der S.p.A. oder der Einführung des Verbots auszuschließen (Art. 2355 bis I n.F.) und neue Gattungen von Aktien zu bilden (Art. 2348 II n.F.).

Die neuen Aktiegattungen können unterschiedliche Rechte vorsehen, die innerhalb einer Gattung gemäß dem Prinzip der Aktionärsleichheit gleich zu gestalten sind und die gesetzliche Grenzen zu respektieren haben, wie z.B. das bereits im alten Recht vorgesehene Verbot der Ausgabe von Aktien, die mehr als eine Stimme gewähren (*Azioni a voto plurimo*) (Art. 2351 IV n.F.).

Während die ordentlichen Aktien das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das Recht auf Nettodividenden und Nettoliquidationserlös verleihen, sind die neuen Gattungen durch andere Rechte und Beschränkungen zu charakterisieren. Die neuen Gattungen, die die Hälfte des Kapitals nicht übersteigen dürfen, können bei der Dividendenausschüttung bevorzugt werden und zum Ausgleich das Stimmrecht ausschließen oder lediglich auf bestimmte Beschlüsse beschränken.

Die S.p.A., die am Risikokapitalmarkt nicht teilnimmt, d.h. deren Aktien nicht in reglementierten Märkten notiert oder im erheblichem Maße beim Publikum verbreitet sind (Art. 2325-*bis* n.F.), dürfen die Ausübung des Stimmrechts des einzelnen Aktionärs bis zu einem Höchstbetrag oder durch Staffelung beschränken (Art. 2351 III n.F.).

Die neuen Gattungen können z.B. Rechte aus dem Ergebnis einer bestimmten Sparte herleiten oder Verluste nachrangig tragen (Art. 2348 II n.F.). Gemäß Art. 2265 ist zwar der so genannte „Löwenpakt“ (*Patto Leonino*) verboten, weshalb jede Vereinbarung nichtig ist, die einen vollständigen Ausschluss aus Gewinn oder Verlust vorsieht; bei den Aktien, die Verluste nach anderen Aktien tragen, handelt es sich jedoch um eine niedrigere Risikotragung und nicht um einen absoluten Ausschluss, der nichtig wäre.

Eine andere Gattung wird durch die Aktien für die Arbeitnehmer gebildet (Art. 2349 I n.F.), wenn die Satzung dies vorsieht und die außerordentliche Hauptversammlung beschließt, dass Gewinne an Arbeitnehmer durch die Ausgabe von Aktien zu verteilen sind. Die Arbeitnehmeraktien können durch eine bestimmte Form, Übertragungsmodalitäten und Rechte charakterisiert sein. Das Kapital ist dementsprechend zu erhöhen.

Gemäß Art. 2441 VIII n.F. kann bei Kapitalerhöhung das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen werden, wenn die Aktien den Arbeitnehmern der S.p.A., oder den Arbeitnehmern der verbundenen Unternehmen angeboten werden¹². In diesem Fall steht es jedoch den Arbeitnehmern frei, die betreffenden Aktien zu unterzeichnen und den Gegenwert zu zahlen.

¹² Vgl. bei börsennotierten S.p.A. Art. 134 III, TU Nr. 58/1998.

Die Verwaltungsrechte der Inhaber der unterschiedlichen Gattungen von Aktien und Finanzinstrumenten werden in Sonderhauptversammlungen (*Assemblee speciali*) ausgeübt, die nach den Regeln der außerordentlichen Hauptversammlung gehalten werden. Die Beschlüsse der allgemeinen Hauptversammlung, die die Rechte einer dieser Gattung ändern oder beeinträchtigen, müssen zusätzlich durch deren Sonderhauptversammlung genehmigt werden.

Die S.p.A. kann nunmehr gemäß Art. 2346 VI n.F. andere, handelbare oder nicht handelbare, Finanzinstrumente ausgeben, die sich von den Aktien unterscheiden und gegen Geldzuwendungen, Werk- oder Dienstleistungen gewährt werden. Dabei werden den Inhabern Vermögens- und Verwaltungsrechte zuerkannt, die keinen Bezug auf das Kapital der S.p.A. und kein Stimmrecht in der allgemeinen Hauptversammlung haben. Der Inhaber der Finanzinstrumente hat eher die Stellung eines stillen Gesellschafters als die eines Aktionärs, auch wenn ihm das Stimmrecht zu bestimmten Gegenständen, die Bestellung eines unabhängigen Verwaltungsrats-, oder Aufsichtsratsmitglieds oder Rechnungsprüfers gewährt wird (Art. 2351 V n.F.).

Neben den oben genannten Aktien können Finanzinstrumente an Arbeitnehmer durch die außerordentliche Hauptversammlung gewährt werden (Art. 2349 II n.F.). Den Verwaltungsratsmitgliedern und den Direktoren stehen zusätzlich die stock-options zur Verfügung, die zusammengefasst das Recht auf Unterzeichnung neu auszugebender Aktien zu einem bestimmten Preis gemäß einem im Voraus beschlossenen Verteilungsplan anerkennen.

2.3. Vermögen, das einen bestimmten Zweck erfüllt (zweckgebundenes Vermögen):

Neu ist die Einführung der wirtschaftlichen und juristischen Trennung von Vermögen, das einen bestimmten Zweck (*Patrimonio destinato ad uno specifico affare*) gemäß Art. 2447-bis n.F. bis Art. 2447-decies n.F. erfüllt. Bisher war dieses Vorhaben lediglich durch die Gründung einer neuen Gesellschaft möglich, deren Beteiligungen die erste hielt.¹³

Nunmehr können die Kosten der Gründung einer neuen Gesellschaft vermieden werden und die gleiche Vorteile der Risikostreuung durch die Bildung des oben genannten Vermögens erlangt werden. Dies ist besonders von Interesse, wenn erhebliche Kosten und Risiken mit einem bestimmten Projekt verbunden sind, die die Gesellschaft nicht mit ihrem ganzen Vermögen zu tragen beabsichtigt. Gleichzeitig ist die Gesellschaft befugt, dem Kreditgeber lediglich das zum Zweck bestimmte Vermögen als Garantie zu geben, ohne das Restvermögen miteinbeziehen zu müssen. Im Fall der Gründung einer Tochtergesellschaft hat die Muttergesellschaft in der Regel dem Kreditgebern zusätzliche Garantien zu geben, soweit die Tochtergesellschaft weder über das ausreichende Vermögen verfügt, noch eigene Garantien anbieten kann.

Die Gesellschaft kann ein oder mehrere Sondervermögen bilden, die vom Rest des Gesellschaftsvermögens getrennt werden; jedes darf ein Zehntel des Nettovermögens nicht übersteigen. Aufgrund dessen sind die Verpflichtungen, die für einen bestimmten Zweck eingegangen sind, nur durch das dafür vorgesehene Vermögen zu erfüllen; der Rest des Gesellschaftsvermögens bleibt hiervon unberücksichtigt. Spiegelbildlich bleiben das

¹³ Eine Ausnahme ist im Seegesetzbuch (*Codice Navale*) vorgesehen, wonach der Reeder sein Risiko bezüglich jeder Reise auf eine Summe beschränken kann, die mit dem Wert des betreffenden Schiffes und den Einkünften der einzelnen Reise übereinstimmt (Art. 275 Seegesetzbuch).

Vermögen, das einen bestimmten Zweck erfüllt, und dessen Erträge von der übrigen Verpflichtungen der Gesellschaft unberührt. Es bleibt der Gesellschaft unbenommen, eine umfangreichere Haftung vertraglich zu übernehmen, die auch das andere Vermögen betrifft.

Die Gläubiger müssen über die Beschränkung des zweckgebundenen Vermögens informiert werden. Dies erfolgt durch die Bezeichnung der Zweckgebundenheit in jeder Handlung, die dieses Vermögen betrifft. Gegenüber den Gläubigern, die ihre Rechte aus unerlaubten Handlungen der Gesellschaft herleiten, entfällt jedoch die Begrenzung der Haftung; die Gesellschaft ist mit ihrem ganzen Vermögen dafür verantwortlich.

Wenn die Satzung dies nicht anderweitig vorschreibt, wird das zweckgebundene Vermögen durch einen entsprechenden Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder gebildet, der im Handelsregister einzutragen ist und Wirkung entfaltet, wenn innerhalb von zwei Monaten die Gläubiger nicht widersprechen. Falls unbewegliches Vermögen oder in einem öffentlichen Register eingetragenes bewegliches Vermögen betroffen ist, ist eine entsprechende Anmerkung in diesem Register notwendig, um die Zweckgebundenheit den betreffenden Gläubigern entgegenhalten zu können.

Für jedes zweckgebundene Vermögen sind Handelsbücher und Buchungsunterlagen getrennt zu halten. In der Bilanz der Gesellschaft sind die betreffenden Wirtschaftsgüter und deren Verhältnisse separat aufzuführen, und dem Jahresabschluss ist ebenfalls eine getrennte Rechnungslegung beizufügen.

Gemäß Art. 2346 VI n.F. kann die Gesellschaft andere, handelbare oder nicht handelbare, Finanzinstrumente ausgeben, die sich von den Aktien unterscheiden und regelmäßig gegen Geldzuwendungen, Werke oder Dienstleistungen gewährt werden, wobei deren Inhaber die Stellung eines stillen Gesellschafters innehaben.

Die Vielfältigkeit der Finanzinstrumente zeigt sich durch die mögliche Anwendung dieses neuen Mittels auf jedes zweckgebundene Vermögen und die eventuelle Gewährung von Beteiligungsrechten (2447-ter I e n.F.), die in einer Versammlung, die deren der Schuldverschreibungsinhaber ähnelt, ausgeübt werden können.

Wenn das getrennte Vermögen seinen Zweck erfüllt oder diesen nicht erreicht hat, wird eine abschließende Rechnungslegung erstellt, die beim Handelsregister zu hinterlegen ist. Falls einige Gläubiger dieses Vermögens nicht befriedigt werden können, wird das Vermögen gemäß den Regeln der Liquidation einer Gesellschaft aufgelöst.

Wenn ein Kreditgeber seine Rechte auf die Erträge eines bestimmten Vermögens beschränkt (2447-bis I b n.F.; 2447-decies n.F.), bilden diese Erträge das zweckgebundene Vermögen. In diesem Fall ist der Vertrag beim Handelsregister zu hinterlegen. Die Gesellschaft hat außerdem Inkasso- und Buchungssysteme zu führen, die es ermöglichen, in jeder Zeit die Erträge des betreffenden Geschäfts festzustellen und von anderen Erträgen der Gesellschaft zu trennen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kreditgeber lediglich den Zugriff auf die genannten Erträge hat.

2.4. Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein, je nach dem Gegenstand des Beschlusses. Die Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung variiert nach dem durch die Satzung ausgewählten Verwaltungssystem: im traditionellen System wird die Zuständigkeit der Hauptversammlung in Art. 2364 n.F. definiert, im dualistischen System, das

zwischen der Hauptversammlung und Verwaltungsrat ein weiteres Organ, den Aufsichtsrat, einfügt, in Art. 2364-*bis* n.F. bestimmt.

Im traditionellen System ist die Hauptversammlung unter anderem für die Gegenstände zuständig, die das Gesetz der Hauptversammlung zuschreibt, und für die Genehmigung von bestimmten in der Satzung vorgesehenen Handlungen des Verwaltungsrats, wobei der Verwaltungsrat für die genehmigten Handlungen verantwortlich bleibt.

Die Reform 2003 hat die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsorgans auch im traditionellen System ermöglicht, wie beispielweise für die Herabsetzung des Kapitals wegen Verluste, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Gesellschaft hat Aktien ohne Nominalwert ausgegeben;
- eine Satzungsklausel oder ein Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung über die Befähigung des Verwaltungsrates liegen vor;
- im vorherigen Geschäftsjahr hat der Verlust über einem Drittel des Kapitals gelegen
- und der Verlust im darauffolgenden Jahr nicht unter dieser Grenze (Art. 2446 III n.F.) gesunken ist.

Wenn Aktien mit Nominalwert ausgegeben worden sind, ist statt dessen die Hauptversammlung oder, im dualistischen System, der Aufsichtsrat für die Herabsetzung des Kapitals wegen Verluste zuständig.

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung im dualistischen System ist geringer als im traditionellen System, da einige ihrer Kompetenzen auf den Aufsichtsrat übertragen werden, wie z.B. die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Ernennung und den Widerruf von Vorstandsmitglieder und die Einleitung der Haftungsklage gegen Vorstandsmitglieder.

Der Hauptversammlung verbleibt die Zuständigkeit für die Ernennung und Widerruf von Aufsichtsratsmitglieder, die Festsetzung deren Vergütung, wenn diese nicht bereits in der Satzung vorgesehen ist, die Einleitung der Haftungsklage gegen die Aufsichtsratsmitglieder, die Entscheidung über die Verwendung der Ergebnisse aus dem Jahresabschluss und die Ernennung der Wirtschaftsprüfer. Zusätzlich hat die Hauptversammlung den Kauf eigener Aktien zu bewilligen (Art. 2357 II n.F.).

Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Änderungen der Satzung und ernennt und widerruft die Liquidatoren.

Bezüglich der Einberufung der Hauptversammlung hat die Reform die Möglichkeit eröffnet, die Veröffentlichung statt im Staatsanzeiger (*Gazzetta Ufficiale*) in einer in der Satzung vorgesehenen Tageszeitung 15 Tage vor der Hauptversammlung vorzunehmen (Art. 2366 II n.F.). Die Gesellschaften, die nicht am Risikokapitalmarkt teilnehmen, dürfen die Gesellschafter durch andere Mittel informieren, die den Beweis des Zugangs acht Tage vor der Hauptversammlung garantieren. Abgesehen von den Einberufungserfordernissen ist die Universalversammlung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsrats- und Kontrollorgansmitglieder anwesend ist¹⁴.

Die Befugnis einer Minderheit von Aktionären, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen, ist erleichtert worden, da nunmehr ein Zehntel, statt früher ein Fünftel, des Stammkapitals ausreichend ist.

¹⁴ Im alten Recht war die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich (Art. 2366 III a.F.).

Den Aktionären wird durch eine dementsprechende Satzungsklausel ermöglicht, die Stimme schriftlich oder durch Telekommunikationsmittel abzugeben (Art. 2370 IV n.F.).

Die Aktionäre dürfen sich zwecks Teilnahme an der Hauptversammlung schriftlich vertreten lassen, wenn die Satzung dies nicht anderweitig vorschreibt (Art. 2372 n.F.).

In den Gesellschaften, die nicht am Risikokapitalmarkt teilnehmen, darf die Vertretung lediglich für einzelne Hauptversammlungen gelten, es sei denn, es handelt sich um eine allgemeine Vollmacht oder um eine Vollmacht, die eine Gesellschaft oder Anstalt einer ihrer Angestellten erteilt. Die Vollmacht hat den Namen des Bevollmächtigten zu enthalten und ist stets widerruflich.

Den Verwaltungsorganmitgliedern, Rechnungsprüfern, oder Angestellten einer Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens darf keine Vollmacht erteilt werden.

Dieselbe Person darf bis zu 20 Aktionäre vertreten; eine höhere nach deren Kapital gestaffelte Anzahl ist bei Gesellschaften zulässig, die am Risikokapitalmarkt teilnehmen, wobei in diesem Fall auch die Institute der Stimmwerbung¹⁵ und die der Sammlung von Stimmvollmachten¹⁶ Anwendung finden.

2.4.1. Unwirksamkeit der Beschlüsse

Die Unwirksamkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung wird in zwei Rechtsinstitute, in die Nichtigkeit (Art. 2379 n.F.) und in die Anfechtbarkeit (Art. 2377 n.F.), aufgeteilt. Diese folgen besonderen Bestimmungen und nicht den allgemeinen Regeln für Schuldverhältnisse.

Die Nichtigkeitsfälle sind abschließend im Gesetz geregelt und betreffen

- die fehlende Einberufung der Hauptversammlung, es sei denn, es handelt sich um eine universale Hauptversammlung;
- das fehlende Protokoll;
- und die Unmöglichkeit oder Sittenwidrigkeit des Gegenstands.

Die ersten zwei Fälle sind jedoch behebbar, da die Person, die die Abhaltung der Hauptversammlung genehmigt hat, die fehlende Einberufung nicht geltend machen darf und die Protokollierung vor der nächsten Hauptversammlung nachgeholt werden kann (Art. 2379-bis n.F.). Die Klage auf Nichtigkeit muss innerhalb von drei Jahre erhoben werden. Keine Zeitbeschränkung hat statt dessen die Klage wegen Unmöglichkeit oder Sittenwidrigkeit der beschlossenen Änderung des Gesellschaftsgegenstandes. Die Klagebefugnis für die Nichtigkeitsklage hat jeder, der daran ein Interesse geltend machen kann, wie im allgemeinen Schuldrecht.

In allen anderen Fällen, in denen der Beschluss nicht dem Gesetz oder der Satzung entspricht, ist dieser innerhalb von 90 Tagen anfechtbar. Legitimiert dafür sind das Verwaltungsorgan, der Rechnungsprüferausschuss, die abwesenden Aktionäre, oder die Aktionäre, die dagegen gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben. Die Legitimation der Aktionäre erfordert jedoch, dass diese zusammen mindestens ein Tausendstel des Kapitals in Gesellschaften, die

¹⁵ Die Stimmwerbung (*Sollecitazione*) ist das Ersuchen bei allen Aktionären um die Abgabe von Stimmvollmachten. Das Ersuchen wird durch einen Vermittler geäußert, der auf Antrag des Auftragsgebers (*Committente*) handelt, und den Aktionären ein Prospekt und ein Vollmachtenmuster unterbreitet. Dabei können ein oder mehrere Aktionäre Auftragsgeber sein, der die Stimmwerbung bzgl. der Zustimmung auf im Voraus bestimmten Beschlußgegenständen ersucht (Art. 136 ff. TU Nr. 58/1998).

¹⁶ Die Sammlung von Stimmvollmachten (*Raccolta di deleghe*) unterscheidet sich von der Stimmwerbung dadurch, dass die Stimmwerbung durch jeden Aktionär erfolgen kann und sich an die Allgemeinheit der Aktionäre wendet, während die Sammlung von Stimmvollmachten nur durch Aktionärszusammenschlüsse gegenüber ihren Mitgliedern ausgeübt werden kann (Art. 136 ff. TU Nr. 58/1998).

am Risikokapitalmarkt teilnehmen, vertreten, oder 5% in den anderen Gesellschaften, es sei denn, die Satzung setzt die Grenze herab oder schließt die genannte Voraussetzung aus. Die Aktionäre, die die zitierten Grenzen nicht erreichen, sind jedoch nicht schutzlos gestellt, sondern dürfen auf Ersatz des Schadens klagen, der ihnen aus dem anfechtbaren Beschluss entstanden ist. Die Anfechtungsklage wandelt sich daher in eine Schadensersatzklage. Aber auch ein die Anfechtbarkeit bestätigendes Urteil berührt nicht die aufgrund des angefochtenen Beschlusses im guten Glauben erworbenen Rechte Dritter.

Grundsätzlich wird die Wirkung des angefochtenen Beschlusses nicht ausgesetzt. In Notfällen kann das Gericht ohne rechtliches Gehör die Aussetzung anordnen und innerhalb von 15 Tagen nach Anhörung der Verwaltungsrat- und der Rechnungsausschussmitglieder den Beschluss bestätigen oder aufheben.

Einige Beschlüsse kennen besondere Heilungsmöglichkeiten: So dürfen z.B. Beschlüsse über Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung gemäß Art. 2445 n.F. und Herausgabe von Schuldverschreibungen 180 Tage nach Eintragung im Handelsregister nicht mehr angefochten werden (Art. 2379-ter n.F.).

Bei Gesellschaften, die am Risikokapitalmarkt teilnehmen, genießen Dritte einen weiteren Schutz: Beispielweise kann der Beschluss über die Kapitalerhöhung nach Eintragung seiner auch nur teilweisen Durchführung im Handelsregister nicht mehr angefochten werden. Schadensersatzklagen seitens der Aktionäre oder Dritter bleiben davon unberührt.

In Fälle eines Interessenkonfliktes (Art. 2373 n.F.) ist der Beschluss gemäß Art. 2377 n.F. anfechtbar, sofern sich hieraus ein Schaden für die Gesellschaft ergeben kann, wenn ohne die Stimme jener Aktionäre, die sich der Stimme enthalten hätten müssen, die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden wäre. Die Verwaltungsorganmitglieder dürfen in den Beschlüssen über ihre Haftung keine Stimme abgeben.

Bezüglich der Beschlüsse, die den Jahresabschluss genehmigen, ist Art. 2434-bis n.F. eingeführt worden, wonach diese nach der erfolgten Genehmigung des darauffolgenden Jahresabschlusses nicht mehr gemäß Art. 2379 n.F. für nichtig erklärt werden können, bzw. nicht gemäß Art. 2377 n.F. angefochten werden können. Falls der Wirtschaftsprüfer keine Einwendung gegen den Jahresabschluss erhoben hat, ist für die Anfechtung dieses Beschlusses eine qualifizierte Minderheit der Aktionäre erforderlich (5% des Stammkapitals). Dadurch ist die für die börsennotierten Gesellschaften bereits bestehende Regelung (Art. 157 TU Nr. 58/1998) auf die anderen Gesellschaften erweitert worden, wobei bei den ersten auch die Börsenkommission (*Commissione Nazionale per le Società e la Borsa, Consob*) zur Anfechtung legitimiert ist. Die Wirtschaftsprüfergesellschaft haftet für den darausfolgenden Schaden (Art. 164 TU Nr. 58/1998).

Die Genehmigung des Jahresabschlusses führt nicht zur Entlastung der Organmitglieder der Gesellschaft, die für ihre Tätigkeit stets haften (Art. 2434 n.F.), wobei die Hauptversammlung über die Erhebung der Klage gegen die Verwaltungsratsmitglieder auch dann entscheiden kann, wenn diese nicht auf der Tagesordnung der den Jahresabschluss genehmigenden Hauptversammlung enthalten ist (Art. 2393 II n.F.).

Der Jahresabschluss einschließlich der Berichte des Verwaltungsrates und des Rechnungsprüferausschusses sowie des Protokolls der Hauptversammlung müssen innerhalb von dreißig Tagen seit der Abhaltung der Hauptversammlung beim Handelsregister hintergelegt werden (Art. 2435 n.F.).

2.4.2. Satzungsänderungen

Bis zur Einführung des Art. 32, Gesetz Nr. 340 vom 24.11.2000, mussten die Beschlüsse der Hauptversammlung, die die Satzung änderten, durch das Gericht genehmigt werden (*Omologazione*); das Gericht hat dabei deren Gesetzmäßigkeit geprüft und den Staatsanwalt¹⁷ dazu gehört. Derzeit wird diese Prüfung durch den beurkundenden Notar vorgenommen, der daraufhin die Eintragung beim Handelsregister innerhalb von dreißig Tagen zu beantragen hat, wobei sich die Wirkung des Beschlusses nur nach der Eintragung im Handelsregister entfaltet (Art. 2436 V n.F.)¹⁸. Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht beachtet werden, hat der Notar den Verwaltungsrat darüber zu benachrichtigen. Dieser kann entweder die Hauptversammlung noch einmal einberufen oder beim Gericht die Prüfung des betreffenden Beschlusses beantragen. Falls der Verwaltungsrat nicht tätig wird, verliert der Beschluss nach der Reform 2003 seine Wirkung (Art. 2436 III n.F.).

2.4.3. Austrittsrecht

Bei Änderungen der Satzung wird die Minderheit durch die Einräumung eines Austrittsrechts geschützt, das die Reform 2003 umfangreicher gestaltet hat. Insbesondere die Aktionäre, die am betreffenden Beschluss nicht teilgenommen, dagegen gestimmt oder das Stimmrecht nicht ausgeübt haben, dürfen das Austrittsrecht ausüben, wenn der in Frage stehende Beschluss den Gesellschaftsgegenstand wesentlich ändert¹⁹, oder folgende Gegenstände betrifft:

- die Umwandlung der Gesellschaft;
- die Verlegung des gesetzlichen Sitzes ins Ausland;
- die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses;
- die Aufhebung eines oder mehrerer Austrittsgründe, die durch Art. 2437 II n.F. oder die Satzung vorgesehen sind;
- die Modifizierung der Kriterien für die Feststellung des Wertes einer Aktie im Falle des Austritts;
- und die Änderungen der Satzungsklausel, die die Stimm- und Beteiligungsrechte regeln (Art. 2437 I n.F.).

Wenn die Satzung nichts anderweitiges bestimmt, besteht das Austrittsrecht auch,

- wenn die Frist der Dauer der Gesellschaft verlängert wird
- und Beschränkungen der Aktienübertragung eingeführt oder aufgehoben werden (Art. 2437 II n.F.).

Die Ausübung des Austrittsrechts wird unwirksam, wenn der Beschluss aufgehoben oder die Gesellschaft aufgelöst wird.

Die Aktien des austrittswilligen Aktionärs werden zunächst den anderen Aktionären und danach Dritten zum Kauf angeboten. Der Rest wird durch die Gesellschaft gekauft oder, wenn verfügbare Rücklagen nicht vorhanden sind, ist das Kapital entsprechend herabzusetzen oder die Gesellschaft aufzulösen (Art. 2437-*quater* n.F.).

¹⁷ Die Zuständigkeiten eines italienischen Staatsanwalts, *Procuratore della Repubblica*, gehen über das Strafrecht hinaus und werden auch im Zivil- und Handelsrecht ausgeübt. Im obigen Sachverhalt hatte der italienische Staatsanwalt lediglich die Aufgabe, dem Registergericht eventuelle gegen die Eintragung im Handelsregister stehende Gründe zu äußern.

¹⁸ Im alten Recht war das Thema bis zur Entscheidung des Kassationshofes (Urteil Kammer I, Nr. 5416 vom 12.06.1996) umstritten, wobei der Kassationshof statuiert hatte, dass der satzungsändernde Beschluss sofort wirksam war, aber gegenüber Gesellschaftern und Dritten unter der auflösenden Bedingung der Verweigerung der gerichtlichen Genehmigung und der Handelsregistereintragung stand. Die Reform hat durch die Verbindung der Wirksamkeit des Beschlusses an die Handelsregistereintragung Klarheit geschaffen.

¹⁹ Im alten Recht war die Wesentlichkeit der Änderung des Gesellschaftsgegenstands nicht spezifiziert (Art. 2437 a.F.).

2.5. Schuldverschreibungen

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen wird nach der Reform 2003 in der Regel nicht mehr durch die außerordentliche Hauptversammlung beschlossen, sondern durch den Verwaltungsrat, wenn das Gesetz oder die Satzung nichts Anderweitiges verfügen; der Beschluss des Verwaltungsrates ist notariell zu beurkunden und ist beim Handelsregister zu hinterlegen (Art. 2410 n.F.). Diese Befugnis ist in Verbindung mit Art. 2420-ter n.F. auszulegen, der bereits vor der Reform die Möglichkeit vorgesehen hatte, dass die Satzung, oder eine spätere Satzungsänderung, den Verwaltungsrat befähigen konnte, einmalig oder mehrmalig bis zu einem bestimmten Betrag und für die Zeit von fünf Jahren Schuld- oder Wandelschuldverschreibungen auszugeben. Durch die Reform wird dieses Recht insoweit erweitert, dass die Befähigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen diejenige bezüglich der damit zusammenhängenden Kapitalerhöhung ausdrücklich einschließt (Art. 2420-ter n.F.).

Die Ausgabe kann bis zum Doppelten des Betrages des Stammkapitals und der Rücklagen betragen²⁰, mit einigen gesetzlichen Ausnahmen, wie z.B. im Falle, dass Immobilien als Sicherheit für die Ausgabe angeboten werden; oder die ausgebende Gesellschaft in einem geregelten Markt notiert ist (Art. 2412 n.F.).

Die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen können erst nach der Befriedigung der anderen Gläubiger der Gesellschaft erfüllt werden.

Die Regelung der Schuldverschreibungen findet auch auf die Finanzinstrumente Anwendung, die die Laufzeit und den Betrag der Rückzahlung an die ökonomische Entwicklung der Gesellschaft knüpfen (Art. 2411 n.F.).

2.6. Nebenabreden

Die Reform 2003 hat die für die börsennotierten Aktiengesellschaften eingeführte Regelung der Nebenabreden (*Patti Parasociali*) (Art. 122-124, Art. 87 TU Nr. 58/1998), die unter anderem die Ausübung des Stimmrechts, die Übertragung von Aktien, die Ausübung eines beherrschenden Einfluss über die Aktiengesellschaft oder deren Tochtergesellschaften betreffen können, mit einigen Änderungen auf jede Aktiengesellschaft erweitert (Art. 2341-bis n.F. und Art. 2341-ter n.F.). Die Nebenabreden können insbesondere eine Dauer von bis zu fünf Jahren (Art. 2341-bis n.F.), bei den börsennotierten Aktiengesellschaft bis zu drei Jahren (Art. 123 TU Nr. 58/1998), haben, wobei diese beim Fristablauf wieder bestätigt werden können. Falls die Nebenabreden nicht befristet sind, kann der Aktionär mit einer Frist von sechs Monaten seinen Austritt erklären. In Aktiengesellschaften, die an den Risikokapitalmärkten teilnehmen, sind die Nebenabreden der Gesellschaft und vor der Eröffnung jeder Hauptversammlung den Teilnehmern mitzuteilen, wobei die Erklärung im Protokoll aufzunehmen und beim Handelsregister zu hinterlegen ist. Andernfalls können die betroffenen Aktionäre das Stimmrecht nicht ausüben; die Beschlüsse, die dennoch mit ihren Stimmen gefaßt wurden, sind gemäß Art. 2377 n.F. anfechtbar.

In börsennotierten Aktiengesellschaften sind die Nebenabreden innerhalb von fünf Tagen seit ihrem Abschluss der Börsenkommission (*Consob*) mitzuteilen; sie sind in einer Tageszeitung innerhalb von zehn Tagen zu veröffentlichen und beim für die Aktiengesellschaft zuständigen Handelsregister zu hinterlegen. Andernfalls sind die Nebenabreden nichtig und das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden, wobei die betreffenden Aktien für die Anzahl der anwesenden Aktionäre (*Quorum Costitutivo*) mitgezählt werden. Die Beschlüsse, die mit den

²⁰ Im alten Recht war dies bis zum Betrag des eingezahlten und existierenden Stammkapitals gemäß dem zuletzt genehmigten Jahresabschluss möglich (Art. 2410 I a.F.).

nicht auszuübenden Stimmen gefaßt wurden, sind auch durch die Börsenkommission anfechtbar (Art. 122 TU Nr. 58/1998).

2.7 Verwaltungsorgan: traditionelles, dualistisches und monistisches System:

Auch nach der Reform 2003 gilt weiterhin im Wesentlichen das bisherige System der Geschäftsführung und der Kontrolle, wenn in der Satzung keine anderweitige Entscheidung getroffen wurde. Im traditionellen System ist ein geschäftsführendes Organ, der Verwaltungsrat (*Consiglio di Amministrazione*) oder ein einziger Geschäftsführer (*Amministratore Unico*), und ein Kontrollorgan, der Rechnungsprüferausschuss (*Collegio Sindacale*) vorgesehen (Art. 2380-*bis* n.F. – Art. 2409 n.F.).

Anstelle der traditionellen Verfassung kann nunmehr die Aktiengesellschaft zwischen zwei alternativen Systemen auswählen, die für das italienische Gesellschaftsrecht völlig neu sind: das dualistische (Art. 2409-*octies* n.F. – Art. 2409-*quindedecies* n.F.) und das monistische System (Art. 2409-*sexiesdecies* n.F. – Art. 2409-*noviesdecies* n.F.). Voraussetzung ist, dass die Satzung bei der Gründung oder bei einer Satzungsänderung eines der beiden ausdrücklich eingeführt hat.

2.7.1. Das traditionelle System

2.7.1.1. Das Verwaltungsorgan

Dem Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat oder, im dualistischen System, Vorstand und Aufsichtsrat) sind umfangreichere Kompetenzen zugeschrieben worden: Während früher die außerordentliche Hauptversammlung in der Regel für die Ausgabe von Schuldverschreibungen zuständig war, ist nunmehr der Verwaltungsrat regelmäßig dafür zuständig (Art. 2410 n.F.); die Satzung kann ferner dem Verwaltungsorgan die Befugnis erteilen, bei der Ausgabe von in Aktien wandelbare Schuldverschreibungen für einen bestimmten Betrag und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren²¹ das Kapital entsprechend zu erhöhen (Art. 2420-*ter* n.F.); bei der Erhöhung des Kapitals für einen bestimmten Betrag und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren²², das Bezugsrecht auszuschließen (Art. 2443 n.F.), Fusionen in den Fällen der Art. 2505 n.F. und Art. 2505-*bis* n.F. (Verschmelzung durch Aufnahme) zu beschließen, Niederlassungen zu gründen und zu schließen, die Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsorgans festzusetzen, beim Austritt eines Aktionärs das Kapital herabzusetzen, die Satzung an gesetzlichen Vorschriften anzupassen, den Gesellschaftssitz innerhalb des Staates zu verlegen, wobei in allen Fällen die Eintragung im Handelsregister zu beachten ist (Art. 2365 II n.F., Art. 2436 n.F.). Im Übrigen ist das Verwaltungsorgan für die Führung des Unternehmens ausschließlich zuständig (Art. 2380-*bis* n.F.).

Gemäß Art. 2387 n.F. kann die Satzung das Amt des Verwaltungsrats- oder des Vorstandsmitglieds an bestimmte Voraussetzungen der Ehre (*Onorabilità*), beruflichen Fähigkeit und Unabhängigkeit knüpfen und auf die Verhaltenskodexe Bezug nehmen, die durch Verbände des betreffenden Unternehmenszweigs (*Associazioni di Categoria*) oder Gesellschaften, die die reglementierten Märkte führen (*Società di Gestione di Mercati*

²¹ Die Befugnis zur Ausgabe von in Aktien wandelbare Schuldverschreibungen für einen bestimmten Betrag und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren war bereits im alten Recht vorgesehen (Art. 2420-*ter* a.F.).

²² Die Befugnis zur Erhöhung des Kapitals für einen bestimmten Betrag und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahre war bereits im alten Recht vorgesehen (Art. 2443 a.F.).

Regolamentati), erstellt sind. Spezialgesetze, wie im Kreditwesen, haben bei eventuellem Vorliegen von Uneinstimmigkeiten Vorrang vor dem Zivilgesetzbuch.

Den Sitzungen des Verwaltungsrats hat die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder auch durch die nunmehr durch Satzungsbestimmung vorgesehene Hilfe durch Telekommunikationsmittel beizuwohnen (Art. 2388 I n.F.); das Gesetz gibt damit die bereits bestehende Praxis wieder.

Falls die Beschlüsse des Verwaltungsrats gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen, können diese nach der Reform 2003 durch die Rechnungsprüfer oder die Verwaltungsratsmitglieder, die abwesend oder dagegen gestimmt haben, innerhalb von 90 Tagen seit dem Beschluss angefochten werden (Art. 2388 IV n.F.), wobei die Vorschriften über die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung entsprechende Anwendung finden. Der Aktionär ist zur Anfechtung insofern befugt, als durch die oben genannten Beschlüsse ein subjektives Recht des einzelnen Aktionärs verletzt wurde.

Im Übrigen findet die Regelung über den Interessenkonflikt des Verwaltungsratsmitglieds Anwendung (Art. 2391 n.F.), die durch die Reform präzisiert worden ist.

Wenn die Satzung oder die Hauptversammlung dies ermöglicht, kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse einem geschäftsführenden Ausschuss (*Comitato Esecutivo*) oder einem oder mehreren geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern erteilen (Art. 2381 n.F.). Nicht delegierbar sind die Befugnisse

- zur Ausgabe von in Aktien umwandelbaren Schuldverschreibungen (Art. 2420-ter n.F.);
- zur Aufstellung des Jahresabschlusses (Art. 2423 n.F.);
- zur Kapitalerhöhung (Art. 2443 n.F.);
- zur verlustbedingten Kapitalherabsetzung (Art. 2446 n.F.); oder
- wenn das Kapital unter das Mindestkapital sinkt (Art. 2447 n.F.);
- und bei Fusion- (Art. 2501-ter n.F.) oder Spaltungsvorhaben (Art. 2506-bis n.F.).

Wenn die Satzung oder die Hauptversammlung einen oder mehreren Generaldirektoren benennen, sind auf diesen die Vorschriften über die Haftung der Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftsgläubigern, einzelnen Aktionären oder Dritten anzuwenden (Art. 2396 n.F.).

Innerhalb von dreißig Tage seit der Notiz ihrer Ernennung haben die Verwaltungsratsmitglieder deren Eintragung im Handelsregister zu veranlassen, wobei die Vertretungsbefugnisse zu spezifizieren sind.

Hinsichtlich der Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder hatte Artikel 2384 a.F. alle Handlungen berücksichtigt, die im Bereich des Gegenstandes der Gesellschaft liegen und diesem Zweck entsprechen. Dieser Begriff ließ jedoch viele Fragen offen, da festzustellen war, wann eine Handlung außerhalb des Gesellschaftsgegenstandes lag; ob diese Handlung dadurch generell unwirksam wurde oder wirksam blieb und das betreffende Verwaltungsratsmitglied intern haftete. Aufgrund der Anwendungsunsicherheit wurde Art. 2384-bis a.F. eingeführt²³, wonach die Fremdartigkeit der Handlungen gegenüber gutgläubigen Dritten nicht entgegen gesetzt werden konnte und diese demzufolge wirksam blieben.

Nunmehr ist die den Verwaltungsratsmitgliedern durch die Satzung oder die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung erteilte Vertretungsbefugnis allgemein. Eventuelle auch

²³ Art. 2384-bis a.F. wurde durch Art. 6, Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 1127 vom 29.12.1969, eingeführt.

bereits veröffentlichte Beschränkungen, die die Satzung oder die dafür zuständigen Organe hierfür vorgesehen haben, können Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, diese haben vorsätzlich gegen die Gesellschaft gehandelt (Art. 2384 n.F.). Im Nachhinein steht der Gesellschaft lediglich ein eventueller Regressanspruch gegenüber dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied zu.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind gegenüber der Gesellschaft (Art. 2392 n.F., Art. 2393 n.F. und Art. 2393-*bis* n.F.), den Gesellschaftsgläubigern (Art. 2394 n.F.) und einzelnen Gesellschaftern und Dritten (Art. 2395 n.F.) verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet. Diesbezüglich hat die Reform die Minderheitsrechte gestärkt und für eine Minderheit der Aktionäre, die mindestens ein Fünftel oder, in Gesellschaften die am Risikokapitalmarkt teilnehmen, ein Zwanzigstel des Kapitals vertreten, die Klagebefugnis gegen die Verwaltungsratsmitglieder eingeführt, soweit die Gesellschaft diese selbst nicht ausübt (Art. 2393-*bis* n.F.). Die Aktionäre können die Untätigkeit der Gesellschaft ersetzen und zu Gunsten und im Interesse dieser agieren, während im alten Recht die Minderheit sich lediglich gegen den Verzicht auf die Klage gegen die Verwaltungsratsmitglieder oder den mit diesen abzuschließenden Vergleich äußern konnte (Art. 2393 a.F.).

2.7.1.2. Der Rechnungsprüferausschuss

Der Rechnungsprüferausschuss (Art. 2397 ff. n.F.) wird durch drei bis fünf ständige Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gebildet. Er hat Überwachungsbefugnisse bezüglich der Einhaltung des Gesetzes, der Satzung, und den Grundsätzen der regelmäßigen Geschäftsführung, sowie insbesondere der Angemessenheit und der Funktionsfähigkeit der Struktur der Gesellschaft hinsichtlich der Organisation, der Verwaltung und der Buchführung zu prüfen (Art. 2403 I n.F.), wobei das Kollegialprinzip bis zu den Fällen der Inspektionen und Kontrolle des Art. 2403-*bis* n.F. gilt.

Die Reform hat die Fälle der Unvereinbarkeit des Amtes erweitert: insbesondere können sowohl Verwandten von Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft wie auch Verwandte von Verwaltungsratsmitgliedern der verbundenen Gesellschaften das Amt nicht annehmen. Personen, die durch ein Arbeitsverhältnis oder ein kontinuierliches Dienstverhältnis gebunden sind, wie auch nunmehr Personen, mit denen ein Beratungsvertrag abgeschlossen wurde oder andere, die durch Rechtsverhältnisse vermögenger Natur an die Gesellschaft gebunden sind, die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen können, können ebenfalls das Amt nicht annehmen. Erfasst werden daher auch Freiberufler, wie Rechtsanwälte und Steuerberater, die beratend die Gesellschaft ständig begleiten.

Der Rechnungsprüferausschuss ist zur Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verwaltungsrats befugt, wenn diese gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen; er kann beim Landgericht den Antrag stellen, die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder zu widerrufen, wenn diese gravierende Pflichtverletzungen begangen haben; der Rechnungsprüferausschuss ersetzt ferner den Verwaltungsrat in einigen Befugnissen, wenn dieser sie nicht ausübt, wie beispielweise die Einberufung der Hauptversammlung.

Eine der wichtigsten Funktionen ist die beratende Tätigkeit bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, die sich durch den Bericht an die Hauptversammlung ausdrückt und der vor allem die Interessen der Minderheit der Aktionäre zu berücksichtigen hat.

Die Rechnungsprüfer haften im gleichen Maße wie die Verwaltungsratsmitglieder und sind mit diesen gesamtschuldnerisch verantwortlich, auch wenn den Rechnungsprüfern lediglich Unterlassungen vorzuwerfen sind. Einen weiteren Umfang haben die Pflichten, die den

Rechnungsprüfern der Aktiengesellschaften auferlegt werden, die am Risikokapitalmarkt teilnehmen.

Gemäß Art. 2408 n.F. kann die Minderheit den Rechnungsprüferausschuss mit der Prüfung bestimmter Handlungen des Verwaltungsrats beauftragen. Die Pflichten des Rechnungsprüferausschusses können ferner erweitert werden, wenn eine qualifizierte Minderheit dies beantragt, die ein Zwanzigstel oder bei Aktiengesellschaften, die am Risikokapitalmarkt teilnehmen, ein Fünfzigstel des Kapitals vertreten.

Bei größeren und gravierenden Unregelmäßigkeiten kann die Minderheit, d.h. ein Zehntel oder, bei Aktiengesellschaften, die am Risikokapitalmarkt teilnehmen, ein Zwanzigstel des vertretenen Kapitals, diese Sachverhalte und Handlungen dem zuständigen Landgericht mitteilen und die Vornahme der dazu erforderlichen Maßnahmen beantragen (Art. 2409 n.F.). Wenn Aktiengesellschaften betroffen sind, die am Risikokapitalmarkt teilnehmen, kann auch der Staatsanwalt²⁴ den oben genannten Antrag beim Landgericht stellen (Art. 2409 VII n.F.).

Die Reform 2003 hat die Kontrolle über die Buchführung von der Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit und die Effizienz getrennt, die alle vor der Reform in dem Rechnungsprüferausschuss vereinigt waren; dabei ist das auf die notierten Gesellschaften bereits angewendete System übernommen worden (Art. 148 ff. TU Nr. 58/1998). Gemäß Art. 2409-*bis* ff. n.F. ist die Kontrolle über die Buchführung nunmehr durch einen einzelnen Wirtschaftsprüfer durchzuführen, der kein Mitglied des Rechnungsprüferausschusses sein darf, oder durch eine Wirtschaftsprüfergesellschaft, die in dem beim Justizministerium dafür geführten Register eingetragen ist. Falls es sich nicht um Aktiengesellschaften handelt, die am Risikokapitalmarkt teilnehmen, und/oder um Gesellschaften, die einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen müssen, kann dem Rechnungsprüferausschuss die Kontrolle der Buchführung wie im vorherigen System durch die Satzung erteilt werden, wobei der Rechnungsprüferausschuss aus Wirtschaftsprüfern zusammengesetzt ist (Art. 2409-*bis* III n.F.). Die anderen Gesellschaften haben statt dessen immer eine Wirtschaftsprüfergesellschaft damit zu beauftragen, die unter der Regelung und der Aufsicht der Börsenkommission (*Consob*) gestellt ist (2409-*bis* II n.F.; Art. 155 ff. TU Nr. 58/1998).

Weder im dualistischen noch im monistischen System gibt es einen Rechnungsprüferausschuss; die Kontrolle über die Buchführung wird in beiden Alternativen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft durchgeführt.

2.7.2. Das dualistische System

Das neu eingeführte dualistische System (Art. 2409-*octies* ff. n.F.), das dem deutschen ähnelt, sieht ein weiteres Organ zwischen Hauptversammlung und Vorstand (*Consiglio di Gestione*) vor, den Aufsichtsrat (*Consiglio di Sorveglianza*), der sich einige Befugnisse der Hauptversammlung und des Rechnungsprüferausschusses aneignet. An der Stelle der Hauptversammlung im traditionellen System bestellt und widerruft der Aufsichtsrat des dualistischen Systems Vorstandsmitglieder; er ist für die Haftungsklage gegen diese legitimiert und genehmigt den Jahresabschluss. An Stelle des Rechnungsprüferausschusses übt der Aufsichtsrat die gesetzliche und die Effizienzkontrolle aus; er reicht die Klage beim Gericht bei Unregelmäßigkeiten ein und berichtet der Hauptversammlung über seine Aufsichtstätigkeit.

²⁴ Siehe Fußnote Nr. 17.

Dem Aufsichtsrat müssen mindestens drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder angehören, die für drei Jahre im Amt bleiben. Ein ordentliches und ein Ersatzmitglied müssen Wirtschaftsprüfer sein, die im Register der Wirtschaftsprüfer beim Justizministerium eingetragen sind. Die Garantien der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit unterliegen nicht der gleichen Regelungstrenge wie die Rechnungsprüfer.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden durch Verweis auf die Normen über den Verwaltungsrat des traditionellen Systems geregelt. Beim Jahresabschluss findet eine Trennung statt: Während im traditionellen System die Genehmigung und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung der Hauptversammlung zustehen, ist im dualistischen System hierfür der Aufsichtsrat zuständig. Die Satzung kann ebenfalls vorsehen, dass, falls der Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat nicht genehmigt wird oder ein Drittel der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern dies beantragt, der Jahresabschluss der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Dem Vorstand müssen mindestens zwei Mitglieder gehören, dessen Befugnisse mit denen des Verwaltungsrates im traditionellen System übereinstimmen. Die Ausübung des Amtes des Vorstandsmitglieds ist mit dem Amt des Aufsichtsratsmitglieds nicht vereinbar.

Die Kontrolle über die Buchführung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft ausgeübt. Ein Rechnungsprüferausschuss ist nicht vorgesehen.

2.7.3. Das monistische System

Das ebenfalls neu eingeführte und von den Gründungsgesellschaftern wählbare monistische System (Art. 2409-*sexiesdecies* ff. n.F.) hat das amerikanische System zum Vorbild, das die Geschäftsführung und die Kontrollfunktion in einem Organ vereinigt. Dieses einzelne Organ ist der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder durch die Hauptversammlung gewählt werden; ein Drittel seiner Mitglieder hat die Voraussetzungen der Unabhängigkeit zu erfüllen, die für die Rechnungsprüfer vorgesehen sind. Die Satzung kann diese Voraussetzungen dadurch erweitern, dass auf einen der Verhaltenskodexe Bezug genommen wird, die von den Verbänden des betreffenden Unternehmenszweigs (*Associazioni di Categoria*) oder Gesellschaften, die reglementierten Märkte führen (*Società di Gestione di Mercati Regolamentati*), erstellt werden. Aus der Mitte der unabhängigen Mitgliedern, die keine geschäftsführende Funktion in der Gesellschaft oder in einer verbundenen Gesellschaft ausüben dürfen, ernennt der Verwaltungsrat einen dem Rechnungsprüferausschuss ähnlichen Kontrollausschuss (*Comitato di Controllo, Audit Committee*), dem mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören muß.

Die Kontrolle über die Buchführung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft ausgeübt. Ein Rechnungsprüferausschuss ist nicht vorgesehen.

2.8. Die Aktiengesellschaft mit einem einzigen Aktionär:

Die Aktiengesellschaft kann nunmehr durch ein einseitiges Rechtsgeschäft eines einzigen Aktionärs gegründet werden (Art. 2328 I n.F.), während im alten Recht lediglich die Vereinigung aller Aktien einer zunächst mehrköpfigen Aktiengesellschaft in einer Person für den Fall der Insolvenz vorgesehen war (Art. 2362 a.F.).

Um die Vorteile der beschränkten Haftung genießen zu können, ist es erforderlich, dass bei der Gründung durch einen einzigen Aktionär die Bareinlagen vollständig erbracht werden

(Art. 2342 II n.F.); im Fall der sukzessiven Vereinigung der Aktien durch einen einzigen Aktionär sind die Bareinlagen innerhalb von 90 Tage vollständig zu zahlen (Art. 2342 IV n.F.).

Die zweite Voraussetzung für die beschränkte Haftung ist die Erfüllung von Publizitätspflichten innerhalb von dreißig Tagen, die die vollständigen Angaben des einzigen Aktionärs betreffen, um diesen genau identifizieren zu können (Art. 2362 n.F.).

In Fällen, in denen die Pluralität der Aktionäre nur fiktiv ist und die Vorschriften für die beschränkte Haftung nicht beachtet werden, haftet der effektive einzige Aktionär unbeschränkt, wenn die Gesellschaft insolvent wird, wobei der dafür notwendige Beweis schwer zu führen scheint.

Bisher hatte das Zivilgesetzbuch vorgesehen, dass im Fall der Insolvenz der Gesellschaft der einzige Aktionär für die Verbindlichkeiten, die in dieser Zeit eingegangen wurden, unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen haftete (Art. 2362 a.F.).

Die Reform sieht statt dessen vor, dass im Fall der Insolvenz der Gesellschaft die unbeschränkte Haftung des einzigen Aktionärs mit seinem persönlichen Vermögen dann eintritt, wenn die Einlagen entgegen der Vorschriften des Art. 2342 n.F. nicht geleistet oder die Publizitätspflichten des Art. 2362 n.F. nicht erfüllt wurden (Art. 2325 II n.F.).

Die Änderungen bezüglich des einzigen Aktionärs sind auch im Bereich der Patronage-Erklärungen zu beachten, die die Muttergesellschaft gegenüber Banken abgibt, um der Tochtergesellschaft einen Kredit zu ermöglichen. Nunmehr ist der durch das Gesetz vorgesehene Automatismus beendet und der alleinige Aktionär haftet nicht ohne weiteres für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Fall der Insolvenz.

2.9. Die "offenen Gesellschaften":

Es wird zwischen den Aktiengesellschaften im Allgemeinen und den Aktiengesellschaften, die am Risikokapitalmarkt teilnehmen (Art. 2325-*bis* I n.F.), unterschieden, wobei die letzten auch offene Gesellschaften (*Società Aperte*) genannt werden. Die offenen Gesellschaften schließen sowohl die börsennotierten und die in anderen reglementierten Märkten gehandelten Gesellschaften ein, als auch die Aktiengesellschaften, deren Aktien im erheblichen Maße im Publikum verbreitet sind. Um dieses Kriterium konkretisieren zu können, ist Art. 111-*bis* des Durchführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch heranzuziehen, der durch die Reform 2003 geändert worden ist, und auf Art. 116 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 58 vom 24.02.1998 (*Testo Unico dell'intermediazione finanziaria*, TU Nr. 58/1998) verweist. Diese Norm wiederum verweist auf die entsprechende Verordnung der Börsenkommission (*Consob*), die dieses Kriterium derzeit als erfüllt ansieht, wenn die Gesellschaft ein Nettovermögen von mindestens EUR 5.000.000,- hat und über 200 Aktionäre oder Schuldverschreibungsinhaber zählt²⁵.

Bei den offenen Gesellschaften sind gesetzliche Vorschriften im geringeren Maße abdingbar, da diese nicht alle Gestaltungsspielräume, die den anderen Aktiengesellschaften zur Verfügung stehen, annehmen dürfen. Es bestehen beispielsweise Unterschiede im Bereich von Rechten, die mit den Aktien verbunden sind (Art. 2351 n.F.), beim Austrittsrecht (Art.

²⁵ Verordnung (*Regolamento*) *Consob* Nr. 11971 vom 14.05.1999, Art. 2 f), geändert durch die Beschlüsse der *Consob* Nr. 12475 vom 6.04.2000; Nr. 13086 vom 18.04.2001; Nr. 13106 vom 3.05.2001; Nr. 13130 vom 22.05.2001; Nr. 13605 vom 5.06.2002; Nr. 13616 vom 12.06.2002; Nr. 13924 vom 4.02.2003; Nr. 14002 vom 27.03.2003.

2437 n.F.) und der Stimmvollmacht (Art. 2372 n.F.); den Aktionären werden weitergehende Informationsrechte eingeräumt, beispielsweise hinsichtlich der Nebenabreden (*Patti Parasociali*) (Art. 2341-ter n.F.), der Stimmabgabe, der Aktienübertragung und des beherrschenden Einflusses; die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses hat durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen (Art. 2409-bis n.F.); der Staatsanwalt²⁶ ist befugt, die Durchführung einer gerichtlichen Kontrolle der Gesellschaft zu beantragen (Art. 2409 n.F.).

Aktiengesellschaften, die an einer Börse notiert sind, gelten als offene Gesellschaften. Bei diesen ist eine weitere Information der Aktionäre und des Publikums, eine Kontrolle seitens der Börsenkommission, und die Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgesehen. Ferner ist die Möglichkeit seitens dieser Gesellschaften zu verzeichnen, Sparaktien (*Azioni di Risparmio*) auf den Inhaber, die kein Stimmrecht haben, auszugeben.

Zur Frage des Anwendungsbereiches des Zivilgesetzbuches nach der Reform 2003 und der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 58 vom 24.02.1998 (TU Nr. 58/1998), deren Normen durch die Reform zum Teil geändert wurden bzw. in Einklang mit dieser zu bringen sind, gilt, dass das Zivilgesetzbuch grundsätzlich auch auf börsennotierte Gesellschaften uneingeschränkte Anwendung findet, wobei im Falle von Unstimmigkeit bei börsennotierten Aktiengesellschaften die Normen des TU Nr. 58/1998 gegenüber dem Zivilgesetzbuch in der Regel Vorrang haben.

2.10 Beteiligungen in anderen Unternehmen und Konzerne:

Gemäß Art. 2361 I n.F., und Art. 2361 a.F., ist es einer Gesellschaft verwehrt, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben, wenn für die Größe und den Gegenstand der Beteiligung der Gegenstand der erwerbenden Gesellschaft wesentlich verändert wird. Dabei hatten sich im alten Recht zwei Lehren entwickelt; die eine hielt die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft für zulässig, die andere gegenteilige Auffassung ging von der Unvereinbarkeit aufgrund des Grundsatzes des *intuitus personae* und der für Personengesellschaften typischen unbeschränkten Haftung aus. Der Kassationshof hat durch die Vereinte Senate²⁷ diese letzte Auffassung bestätigt und die Handlungen der beteiligten Personengesellschaften als nichtig bewertet. Damit wurde die damalige Praxis der Mischbeteiligungen beendet.

Die Reform hat in Art. 2361 II n.F. ausdrücklich die Möglichkeit eingeführt, dass sich, unter Beachtung des Absatzes I, eine Aktiengesellschaft an einer Personengesellschaft beteiligen und dadurch der unbeschränkten Haftung unterziehen kann. Voraussetzung dafür ist ein dementsprechender Beschluss der Hauptversammlung. Über diese Beteiligungen haben ferner regelmäßig die Verwaltungsratsmitglieder in einer ergänzenden Beilage (*Nota Integrativa*) zum Jahresabschluss zu berichten.

Bezüglich des Kaufes eigener Aktien (Art. 2357 ff. n.F.), der Beteiligungen in anderen Gesellschaften (Art. 2359 ff. n.F.), der gegenseitigen Beteiligungen (Art. 2360 n.F.) und der Kontrolle in anderen Gesellschaften (Art. 2359 ff. n.F.) ist die Regelung im Wesentlichen unverändert geblieben.

²⁶ Siehe Fußnote Nr. 17.

²⁷ Urteil Nr. 5636 vom 17.10.1988, das durch andere Urteile der einzelnen Senate bestätigt wurde. Nr. 2874/1980; Nr. 464/1985; Nr. 7/1995.

Die Konzerne finden jetzt eine umfassendere Regelung, da neben den bestehenden die Kontrolle betreffenden Vorschriften (Art. 2359 ff. n.F.), die Reform ein neues Kapitel (IX, Art. 2497 n.F. – Art. 2497-*sexies* n.F.) eingeführt hat, das die einheitliche Direktion und die Koordinierung von Gesellschaften zum Gegenstand hat und somit die Konzerne betrifft.

Gemäß Art. 2497-*sexies* n.F. wird vermutet, dass die Tätigkeit der Direktion und Koordinierung durch die Gesellschaft ausgeführt wird, die zur Konsolidierung der Jahresabschlüsse verpflichtet ist oder jedenfalls die betreffenden Gesellschaften gemäß Art. 2359 n.F. kontrolliert. Diese Vermutungsregel ist aber durch Beweis widerlegbar. Artikel 2497 ff. n.F. findet auch auf die Personen und auf die Gesellschaften Anwendung, die die Tätigkeit der Direktion und Koordinierung von Gesellschaften aufgrund eines Vertrages mit diesen oder aufgrund von Klauseln in deren Satzungen ausüben²⁸. Die Vermutung führt zur Anwendung der Art. 2497 ff. n.F. und zur Anwendung der Haftungsregeln auf die betroffenen Gesellschaften.

Die Gesellschaften oder Institute, die bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktion und Koordinierung von Gesellschaften ihr eigenes Interesse oder das Dritter verfolgen und dabei gegen die Grundsätze der regelmäßigen Geschäftsführung dieser Gesellschaften verstoßen, haften unmittelbar gegenüber den Gesellschaftern und Gläubigern für deren darausfolgenden Schaden, soweit die Tochtergesellschaft diesen nicht ersetzt. Gesamtschuldner ist die Person, die sich an den schädigenden Handlungen beteiligt hat oder davon profitiert hat, wobei im letzten Falle die Haftung auf die Höhe des erlangten Profits beschränkt ist.

Auf das Vorhandensein der Unterordnung einer anderen Gesellschaft hinsichtlich Direktion und Koordinierung ist in den Handlungen und in der Korrespondenz der betreffenden Gesellschaft hinzuweisen. Ferner ist die Eintragung beim zuständigen Handelsregister zu veranlassen (Art. 2497-*bis* n.F.), wobei eine gesonderte Abteilung eingeführt wird, in der die Konzerngesellschaften aufgelistet werden.

In der ergänzenden Beilage (*Nota Integrativa*) zum Jahresabschluss hat die untergeordnete Gesellschaft die wesentlichen Daten anzugeben, die im letzten Jahresabschluss der beherrschenden Gesellschaft aufgestellt wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder der untergeordneten Gesellschaft haben in ihrem Bericht zum Jahresabschluss über die Verhältnisse mit dieser Gesellschaft und der übrigen verbundenen Unternehmen, und über die Auswirkungen auf das eigene Unternehmen zu berichten.

Gemäß Art. 2497-*ter* n.F. sind die Entscheidungen der untergeordneten Gesellschaften, die aufgrund der Tätigkeit der Direktion und Koordinierung fallen und durch diese beeinflusst sind, analytisch zu begründen und die Umstände und Interessen, die die Entscheidung beeinflusst haben, anzugeben. Der Bericht zum Jahresabschluss hat über diese Entscheidungen zu informieren (Art. 2428 n.F.).

²⁸ Dadurch ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrages (Vgl. §§ 291 ff. AktG) nicht ermöglicht worden. Die neu eingeführten Artikel 2497 ff. Zivilgesetzbuch regeln lediglich die Fälle, in denen eine Gesellschaft die Tätigkeit der Direktion und der Koordinierung anderer Gesellschaft ausübt, und deren Folgen. Art. 26 II a) des Gesetzes Nr. 127 vom 9.04.1991 über den Jahresabschluss des Konzerns zitiert lediglich die Beherrschungsverträge, um die ausländischen Gesellschaften, die durch diese nicht in Italien zugelassene Verträge verbunden sind, im Konzern und in dessen Jahresabschluss zu berücksichtigen. Der Beherrschungsvertrag wird weiter überwiegend als nichtig betrachtet. Aber auch wenn dieser als wirksam behandelt werden könnte, wären die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder nicht daran gebunden, da sie immer das Interesse der eigenen Gesellschaft wahren müssen und für dessen Einhaltung stets haften.

Der Gesellschafter kann aus der untergeordneten Gesellschaft austreten, wenn die Gesellschaft, die die Tätigkeit der Direktion und Koordinierung ausübt, eine Umwandlung beschlossen hat, wonach ihr Gesellschaftszweck geändert wird, oder die Änderung des Gesellschaftsgegenstandes beschlossen hat, dass Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen, die die ökonomische und vermögensrechtliche Lage der untergeordneten Gesellschaft erheblich beeinflussen können.

Des weiteren kann der Gesellschafter austreten,

- wenn die Person, die die Tätigkeit der Direktion und Koordinierung ausübt, verurteilt worden ist;
- und zu Beginn und zum Ende des Zeitraumes der Direktion und Koordinierung, soweit die Aktien der betreffenden Gesellschaft nicht in reglementierten Märkten gehandelt werden, eine Änderung der Investmentrisiken herbeiführen können, und kein öffentliches Kaufangebot gemäß Art. 102, TU Nr. 58/1998, vorliegt, das das Interesse aller Aktionäre genügend berücksichtigt und durch die Börsenkommission genehmigt wird.

Eventuelle Finanzierungen seitens der herrschenden Gesellschaft zugunsten der untergeordneten Gesellschaft folgen den Regeln des Art. 2467 n.F., wonach im Insolvenzfall die Forderung der herrschenden Gesellschaft wegen Rückzahlung der Finanzierung nachrangig und erst nach der Befriedigung aller anderen Gläubigern erfüllt wird (Art. 2497-*quinquies* n.F.).

3. Società a responsabilità limitata - S.r.l. (GmbH)

Durch die Reform 2003 verlässt die *Società a responsabilità limitata - S.r.l.* (GmbH) ihr unselbständiges Gebilde als kleine *S.p.A.* (AG), auf deren Regelung das frühere Gesetz großenteils verwies, und wird – in Anlehnung an das deutsche System - als eigenständiger Gesellschaftstyp zwischen der *S.p.A.* und den Personengesellschaften behandelt²⁹. Während auf die Außenverhältnisse die Normen der *S.p.A.*, wie die beschränkte Haftung und die Kapitalerhaltung, die zwecks Vermeidung der Unterkapitalisierung unabdingbar sind, größtenteils Anwendung finden, sind auf die internen Verhältnisse eher die Regeln der Personengesellschaften, die zentrale Position des Gesellschafters und seine Gestaltungsfreiheit maßgeblich, wobei die Gesellschafter frei sind, die Normen der einen oder der anderen Gesellschaftsform nach ihren Interessen auszuwählen, um die Lücke zu schließen bzw. die Struktur zu ergänzen.

Bezüglich des Sitzes der *S.r.l.* ist nicht mehr die Angabe der vollständigen Adresse mit Straße und Hausnummer erforderlich, sondern die Bezeichnung der Gemeinde ausreichend, wobei sich eine Satzungsänderung für Verlegungen des Sitzes innerhalb derselben Gemeinde erübrigen wird.

Der Gegenstand dürfte nach der Reform schlanker werden, da nicht mehr der Gegenstand, sondern die (Haupt-)Tätigkeit, die den Gegenstand bildet, im Gesellschaftsvertrag zu erwähnen ist, und keine umfangreiche bis pedantische Liste³⁰ der verschiedensten ausübenden Tätigkeiten. Die frühere Praxis des umfassenden Gesellschaftsvertrages hatte sich aufgrund der Vermeidung der stetigen Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Erfüllung der Erfordernisse einiger Landgerichte bei früheren Genehmigungsverfahren entwickelt und dürfte jetzt überholt sein.

²⁹ Über die neue *S.r.l.* siehe, unter anderen, Santosuosso, *Parte la nuova S.r.l. dalle due anime*, Il Sole24 Ore vom 14.01.2003, S. 23; Drs. *S.r.l., blindate le partecipazioni*, Il Sole24 Ore vom 16.01.2003, S. 25.

³⁰ In einigen Gesellschaftsverträgen wurde beispielweise die Empfangnahme von Postpaketen erwähnt.

Das Gesellschaftskapital der S.r.l. hat mindestens 10.000 Euro zu betragen (Art. 2463 n.F.). Die Anteile dürfen nicht in Aktien verbrieft und nicht als Investmentobjekt (*Sollecitazione all'investimento*) angeboten werden (Art. 2468 I n.F.). Als weitere Finanzierungsquelle neben dem Kreditmarkt ist nunmehr der S.r.l. möglich, Schuldtitel (*Titoli di Debito*) auszugeben, die lediglich durch qualifizierte Investoren wie Banken und Fonds erworben und weiterveräußert werden dürfen. Banken und Fonds haften gegenüber den Erwerbern für die Solvenz der Gesellschaft, wenn die Erwerber keine qualifizierte Investoren oder Gesellschafter der Emittenten sind (Art. 2483 n.F.).

Art. 2468 II n.F. bestätigt zum einen das Verhältnis zwischen Einlage und Gesellschafterrechten und eröffnet zum anderen die Möglichkeit, die Gesellschaftsrechte von Einlagen abzulösen, in anderen Worten: einen prozentual höheren Gesellschaftsrechtsanteil oder, umgekehrt, einen niedrigen Anteil im Vergleich zu der Beteiligung festzustellen. Dies ist der Fall, wenn trotz gleicher Kapitalanlagen ein Gesellschafter mehr Know-how, Erfahrung, Kunden, etc. in die Gesellschaft einbringt und statt 50%-50% eine Beteiligung von beispielweise 60%-40% vereinbart wird. Das Stimmrecht und die Verwaltungsrechte werden im selben Verhältnis ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann bezüglich der Geschäftsführung oder der Dividendenausüttung einzelne Gesellschafter mit besonderen Rechten ausstatten, wobei anzuraten ist, die Übertragbarkeit dieser Rechte bei der Übertragung der betreffenden Anteile zu regeln.

Bezüglich der Einlagen können nunmehr die Gesellschafter einer S.r.l., die mindestens 25% der Bareinlage einzuzahlen haben, diese durch eine Bankbürgschaft oder eine Versicherungspolice ersetzen. Eine andere Besonderheit im Vergleich zu einer S.p.A. und eine Neuheit der Reform ist, dass auch Dienstleistungen Gegenstand einer Einlage sein können³¹; deren vollständiger Einbringungswert ist jedoch durch eine Bankgarantie oder Versicherungspolice zu sichern und durch ein Gutachten eines Fachkundigen oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestätigen. Gemäß Art. 2464 n.F. kann jedes Vermögensgut, das eine ökonomische Bewertung haben kann (Art. 2464 II n.F.), in die S.r.l. eingebracht werden, wie meines Erachtens das Know-how und der Goodwill, wenn diese bilanziert werden können.

Obwohl die Haftung der S.r.l. beschränkt ist, kann der alleinige Gesellschafter im Fall der Insolvenz unbeschränkt persönlich haften, wenn er die Einlage nicht vollständig erbracht und die vorgesehenen Publizitätspflichten nicht erfüllt hat (Art. 2462 II n.F.). Darüber hinaus sind die Verträge und anderen Rechtsgeschäfte zwischen dem alleinigen Gesellschafter und der S.r.l. in das Buch der Sitzungen des Verwaltungsrates einzutragen oder in einem Schriftstück mit beglaubigtem Datum³² aufzunehmen (Art. 2478 III n.F.), um diese gegenüber Gläubiger der Gesellschaft geltend machen zu können.

³¹ In einer S.p.A. kann die Satzung die Erbringung von Nebenleistungen (*Prestazioni accessorie*) bestimmen (Art. 2345 n.F.), die die Aktionäre neben der Einlage erbringen, und die neu eingeführte Erbringung von Werke und Dienstleistungen seitens Aktionäre und Dritten vorsehen, aufgrund derer die S.p.A. finanzielle Instrumente mit Vermögens- und/oder Verwaltungsrechten, ausschließlich der Teilnahme an der Hauptversammlung, ausgeben kann (Art. 2346 VI n.F.).

³² Gemäß Art. 2704 CC ist unter anderem das Datum der Privaturkunde, deren Unterschrift nicht beglaubigt ist, Dritten gegenüber erst vom Tag an sicher und anrechenbar entgegenzuhalten, an dem die Urkunde registriert worden ist.

Um das Phänomen der unterkapitalisierten Gesellschaften zu vermeiden, die statt Kapital Darlehen durch die Gesellschafter³³ erhalten, stellt der neue eingeführte Art. 2467 n.F. die Rückzahlung dieses Darlehens nachrangig, nachdem andere Gläubiger befriedigt worden sind, wenn sich die Gesellschaft bei der Darlehensannahme in einer kritischen Lage befand und neues Kapital erforderlich war, um die Krise zu überwinden. Falls die Gesellschaft insolvent wird, haben die Gesellschafter die eventuell bereits geleistete Rückzahlung dieses Darlehens zurückzuerstatten, wenn diese ein Jahr vor der Insolvenzeröffnung erfolgt ist.

Gemäß Art. 2471-bis n.F. wird nunmehr ausdrücklich zugelassen, dass der GmbH-Anteil Gegenstand eines Pfandes, eines Nießbrauchs und eines Arrests sein kann.

Obwohl die Anteile grundsätzlich übertragbar sind, kann der Gesellschaftsvertrag wie vor der Reform dies ausschließen (Art. 2469 I n.F.; Art. 2479 I a.F.). Als Gegengewicht hat die Reform 2003 dem übertragungswilligen Gesellschafter das Austrittsrecht gewährt (Art. 2469 II n.F.; Art. 2473 n.F.), das der Gesellschaftsvertrag nicht länger als zwei Jahre seit der Gründung und/oder dem Anteilserwerb ausschließen kann (Art. 2469 II n.F.).

Darüber hinaus wird das Austrittsrecht dem Gesellschafter bzw. seinen Erben gewährt, wenn der Gesellschaftsvertrag die Übertragung der Anteile unter der Genehmigung³⁴ von Gesellschafterorganen, Gesellschaftern oder Dritten stellt, ohne deren Voraussetzungen und Beschränkungen festzusetzen, so dass im Ergebnis die mangelnde Genehmigung als willkürlich seitens des ausscheidungswilligen Gesellschafters bewertet werden kann bzw. zur Unmöglichkeit der Anteilsübertragung führen kann. Dasselbe kann sich ereignen, wenn der Gesellschaftsvertrag Voraussetzungen oder Beschränkungen setzt, die im konkreten Fall die Übertragung *mortis causa* verhindern (Art. 2469 n.F., Art. 2473 n.F.). In diesen Fällen ist das Austrittsrecht eine erwogene Gegenmaßnahme eines jeden Gesellschafters, um sich vom Gesellschaftsvertrag auszulösen, wenn die Übertragung der Anteile praktisch ausgeschlossen ist bzw. unter erschwerten Bedingungen ausgeübt werden kann.

Abgesehen von der Anteilsübertragung hat die Reform im Allgemeinen die Fälle des Austrittsrechts des Gesellschafters erweitert³⁵, wie bei Kapitalerhöhung mit Ausschluss des Bezugsrechts (Art. 2481-*bis* I n.F.), und statuiert dadurch, wie z.B. bei der Anteilsübertragung, den Vorrang des Gesellschafterinteresses vor dem Interesse der Gesellschaft, da der Austritt zur Auflösung der Gesellschaft führen kann, wenn diese nicht in der Lage ist, nach der Auszahlung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters weiter zu existieren.

Darüber hinaus kann der Gesellschafter in einer S.r.l. auf unbestimmter Dauer das Austrittsrecht unter Beachtung einer Frist von 6 Monate jederzeit ausüben (2473 II).

³³ Die Gesellschafterfinanzierung hat sich überwiegend in den letzten zehn Jahren entwickelt, nachdem das Einheitsgesetz im Bank- und Kreditwesen (*Testo unico delle leggi in materia bancaria e creditizia*, Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 385 vom 1.09.1993) bestimmte Verhaltensnormen für die Gesellschaften eingeführt hat, die die Finanzierungen seitens der Gesellschafter aufnehmen, um die erlaubten Finanzierungen von den unzulässigen und strafrechtlich sanktionierten Einlagegeschäften zu unterscheiden. Einlagegeschäfte, die sich an das allgemeine Publikum wenden, dürfen nur von den Kredit- und den anderen gesetzlich vorgesehenen Instituten ausgeübt werden.

³⁴ In der S.p.A. hatte Art. 22 des Gesetzes Nr. 281 vom 4.06.1985 die Klausel über die einfache Genehmigung als unwirksam erklärt (Art. 2355 III a.F.; Art. 2355-*bis* n.F.).

³⁵ Die Gesellschafter, die dagegen gestimmt hatten, konnten bereits nach dem alten Recht in folgenden Fällen den Austritt erklären: Änderung des Gesellschaftsgegenstandes; des Gesellschaftstyps; Verlegung des Gesellschaftssitzes ins Ausland (Art. 2437 a.F.; Art. 2494 a.F.; Art. 2473 n.F.).

Für die Übertragung der Anteile ist eine schriftliche Vereinbarung mit notariell beglaubigten Unterschriften notwendig. Der Notar hat dann innerhalb von 30 Tagen deren Eintragung im Handelsregister zu veranlassen (Art. 2470 II n.F.). Während die Übertragung mit der Einigung (*Consenso*) erfolgt, ist sie gegenüber der S.r.l. erst wirksam, wenn diese im Gesellschafterbuch eingetragen worden ist. Falls derselbe Anteil an mehrere Personen übertragen worden ist, ist die Übertragung an die Person maßgeblich, die als erste die Eintragung im Handelsregister im guten Glauben veranlasst hat, auch wenn der Vertrag ein späteres Datum hat (Art. 2470 III n.F.), wobei das allgemeine Prinzip aufgegeben wird, wonach keiner seine bereits abgetreten Rechte transferieren kann und die Priorität des jeweiligen Vertrages maßgeblich ist. Der Verkäufer haftet gesamtschuldnerisch mit dem Käufer drei Jahre nach der Übertragung für die noch nicht eingezahlten Einlagen. Ihm steht jedoch die Einrede der Vorausklage zu (Art. 2472 n.F.).

Im Gesellschaftsvertrag ist es üblich, Vorrechte anderer Gesellschafter bei der Übertragung der Gesellschaftsanteile vorzusehen, wobei es ratsam ist, alle Übertragungsarten wie beispielweise den Tausch, die Einbringung in eine andere Gesellschaft, die Schenkung, etc. zu berücksichtigen, um diese nicht auf den Verkauf zu beschränken. Da der Preis bei den anderen Gesellschaftern den Eindruck erwecken kann, überhöht zu sein, ist die Einführung einer Schiedsklausel über die Feststellung des Preises sinnvoll. Bei der Anteilsbewertung sind Anhaltspunkte in der Regelung der S.p.A. (Art. 2437-ter n.F.) zu finden, die für die Bewertung von Aktien die Vermögenslage und die Ertragsaussichten der Gesellschaft berücksichtigt und auf die S.r.l. sinngemäß Anwendung finden dürfte.

Das Corporate Governance in der S.r.l. wird gemäß der dafür vorgesehenen Regelungen in der Satzung (Art. 2463 II Nr. 7 n.F.) zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer geteilt (Art. 2479 n.F.). Die Gesellschafter selbst üben oft das Amt des Geschäftsführers aus. Wenn es nicht anderweitig geregelt ist, findet Art. 2475 I n.F. Anwendung, wonach die Geschäftsführung den Gesellschaftern zusteht, die durch die Gesellschafterversammlung als Geschäftsführer bestellt worden sind. Der Gesellschaftsvertrag kann beispielweise die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für bestimmte Bereiche und/oder für Handlungen, die einen bestimmten Wert übersteigen, vorsehen. Wie früher können ein einziger Geschäftsführer (*Amministratore Unico*) oder mehrere Geschäftsführer (*Consiglio di Amministrazione*) gewählt werden, die kollegial handeln. Die Neuheit besteht in der Bezugnahme auf die Regeln der Personengesellschaft (Art. 2257, Art. 2258), und damit in der Möglichkeit, bei mehreren Geschäftsführern die Einzelvertretung, wie regelmäßig in *Società in nome collettivo* (Offene Handelsgesellschaften) zu wählen, oder die Gesamtvertretung in der Satzung vorzuschreiben. Darüber hinaus ist es möglich, gemischte Formen der Geschäftsführung vorzusehen, je nach dem berücksichtigten Bereich: Beispielweise kann für bestimmte Themen nur das Kollegium zuständig sein, für andere Gegenstände die Geschäftsführung, für andere wieder die Gesellschafterversammlung, für andere die einzelnen Geschäftsführer, die gemeinschaftlich oder allein die Gesellschaft vertreten. Das Kollegium ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Verschmelzungsvorhabens, des Abspaltungsvorhabens und der gemäß Art. 2481 n.F. genehmigten Kapitalerhöhung ausschließlich zuständig (Art. 2475 V n.F.).

Eine weitere Neuheit ist die Vertretungsmacht der Geschäftsführer, da gemäß Art. 2475-bis n.F. die Geschäftsführer die Gesellschaft im Allgemeinen vertreten³⁶. Eventuelle Beschränkungen, die in der Satzung oder im Ernennungsbeschluss vorgesehen sind, dürfen

³⁶ In der S.p.A. wird nunmehr spezifiziert, dass die Vertretungsbefugnis, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch die Satzung oder den jeweiligen Beschluss der Hauptversammlung erteilt wird, allgemein ist (Art. 2384 I n.F.).

auch nach ihrer Veröffentlichung Dritten gegenüber nicht entgegen gehalten werden, es sei denn, diese haben mit Schädigungsabsicht gegen die Gesellschaft gehandelt. Der Gesellschaftsvertrag oder der Beschluss darf zwar die Vertretung auf eine einzige oder mehrere Personen beschränken, Dritte dürfen sich jedoch nunmehr auf die allgemeine Vertretung des Geschäftsführers verlassen. Die Gesellschaft bleibt gebunden und darf lediglich intern gegen den Geschäftsführer klagen.

Gemäß Art. 2479 III n.F. kann die Satzung das schriftliche Verfahren als Alternative zur Gesellschafterversammlung im traditionellen Sinn vorsehen. Hiervon sind besondere Beschlüsse wegen ihrer Bedeutung ausgenommen, insbesondere die Änderung der Satzung, und, wenn sie wesentlich ist, die Modifizierung des Gesellschaftsgegenstandes und der Gesellschaftsrechte.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Bestellung eines Rechnungsprüferausschusses oder eines Wirtschaftsprüfers vorsehen, wobei der erste notwendig wird, wenn das Kapital der S.r.l. das Mindestkapital der S.p.A. erreicht oder die Voraussetzung für die Erstellung des so genannten kurzen Jahresabschlusses (*Bilancio in Forma Abbreviata*) für zwei darauffolgende Jahre überschritten wird und der Jahresabschluss in vollständiger Fassung aufzustellen ist (Art. 2435-bis n.F.; Art. 2477 n.F.).

4. Schlussbemerkung

Die neuen Regeln setzten einen Modernisierungsprozess des Gesellschaftsrechts fort, der bezüglich der börsennotierten Gesellschaften mit der Verabschiedung des TU Nr. 58/1998 begonnen hat, dann durch die Verfahrensregeln der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 5 vom 17.01.2003³⁷ im Gesellschaftsrecht, in der Finanzvermittlung, und im Bank- und Kreditwesen fortgeführt wurde, und nunmehr durch die Anpassung des Steuerrechts³⁸ vervollständigt werden soll.

Obwohl das angloamerikanische System durch die Reform berücksichtigt wird, hat das kontinentaleuropäische System und insbesondere das deutsche Recht einen vordringlichen Einfluss gehabt, wie die Regelungen zu der S.r.l. zeigen. Die bisherige Entwicklung in der deutschen Rechtsprechung, Lehre und Praxis werden demzufolge eine noch größere Beachtung seitens der italienischen Juristen erfahren.

Die zunächst zum Teil unübersichtlich erscheinenden Änderungen, wie beispielweise das zweckgebundene Vermögen und die Finanzinstrumente, dürfen mit der Zeit und durch die Praxisentwicklung ein besseres Verständnis finden.

Trotz einiger unvermeidbarer kritischer Stimmen, ist die Reform 2003 willkommen zu heißen. Es bleibt abzuwarten, wie die Gesellschaften von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen und wie Lehre und Rechtsprechung diese auslegen werden.

³⁷ *Definizione dei procedimenti in materia di diritto societario e di intermediazione finanziaria, nonché in materia bancaria e creditizia, in attuazione dell'art. 12 della legge 3 ottobre 2001 n. 366*; Staatsanzeiger, *Gazzetta Ufficiale*, Beilage zu Nr. 17 vom 22.01.2003..

³⁸ Steuerkodex (*Testo Unico delle imposte sui redditi*), der ab dem 1.01.2004 in Kraft treten sollte und jetzt lediglich als Entwurf vorliegt.